

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 33 / 2025
Antragsteller: Förderverein Gut Mößlitz e. V.
Maßnahme: Kulturelles Rahmenprogramm zur
Walpurgisnacht am 30.04.2025

Beschreibung der Maßnahme:

Das Walpurgisfest auf Gut Mößlitz ist ein fester Bestandteil im kulturellen Jahreskalender der Stadt Zöbzig. Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Pflege von Traditionen und Bräuchen. Künstler und Darsteller präsentieren auf mehreren Bühnen Musik, Tanz, Akrobatik und Publikumsanimation. Zudem dient das Fest als Plattform für regionale Vereine, die sich vorstellen und das Rahmenprogramm bereichern. Mit dabei sind unter anderem der Feuerwehrverein, der Bogenschützenverein Großzöberitz, der Heimatverein Zöbzig, der Trachtenverein, der Sportverein, der Tierschutzverein sowie die Schalmeyenkapelle. Der Höhepunkt des Abends ist das traditionelle Hexenfeuer. Aufgrund des offenen Geländes wird auf Eintrittsgelder verzichtet. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Einnahmen der Versorgungsstände.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 3.764,46 EUR
beantragte Fördersumme: 2.635,12 EUR

Kostengliederung:

Künstlergage / Honorare: 3.500,00 EUR
Aktualisierung – Kosten Werbebanner: 142,80 EUR
Druckkosten neues Banner: 121,66 EUR
beantragt Gesamtkosten: 3.764,46 EUR

Kürzung der beantragten Gesamtkosten inkl. Förderquote wg. Einhaltung der Haushaltsmittel sowie nach Vorgaben innerhalb der Richtlinie auf:

Aktualisierung – Kosten Werbebanner: 0,00 EUR
Druckkosten neues Banner: 0,00 EUR

[Beide Kosteneinzelansätze waren bereits mit Förderungen aus 2024 bewilligt aber tatsächlich durch den Zuwendungsempfänger nicht verbraucht, da die Aktualisierung bzw. der Neudruck von Bannern nicht umgesetzt wurden. Zusätzlich sind die beiden Einzelansätze im Kostenplan bei der Stadt nicht aufgeführt / nicht beantragt = Es sind immer gleiche Kosten- und Finanzierungspläne innerhalb einer Komplementärfinanzierung / Mit-finanzierung laut Pkt. 6.1 Abs. 7 der Kultur- und Kunstförder-richtlinie einzureichen. In der beantragten Stadtförderung ist alleinig der Projektkostenpunkt Künstlergage / Honorare mit 3.500,00 Euro aufgeführt.]

max. 28,57 % Förderung Landkreis: 1.000,00 EUR

(Die Kürzung der Förderquote um das Projekt mit vorhandenen HHM 2025 gekürzt zu fördern, ohne eine komplette Ablehnung wg. fehlender HHM 2025 vorzuschlagen.)

[Die ständige Verringerung der Projektkosten „Walpurgisnacht“ der letzten Jahre mit Rückzahlungen nach Verwendungsnachweis (VN) oder verringerter Mittelabforderung führt zur NICHTVERWENDUNG von LK-Fördermittel für Kulturprojekte. Somit wird aus fachamtlicher Sicht bereits vor Bewilligung eine Kürzung der Gesamtkosten inkl. der Förderquote zur Einhaltung der Haushaltsmittel (HHM) vorgeschlagen. Die Umsetzung Walpurgisnacht 2022 konnte mit nur 550,00€ abgerufener LK-Förderung (1.900,00€ verblieben ungenutzt im HH) und 2024 konnte mit abgerufener LK-Förderung i. H. v. 1.056,51€ (264,78€ verblieben ungenutzt im HH) laut eingereichten VNen erfolgreich umgesetzt werden.]

gekürzte förderfähige Gesamtkosten: 3.500,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	57,14% = 2.000,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Zörbig):	14,29% = 500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	28,57% = 1.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.000,00 EUR**
28,57% der anerkannten Kosten 3.500,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 01.10.2024 als Komplementärfinanzierung mit der Stadt Zörbig gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 20.02.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 20.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 1 Abs. 4 (4) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 1 Abs. 4 (5) – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

§ 1 Abs. 5 (6) – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumspflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.